

Richtlinien über die Vergabe von kommunalen Bauplätzen der Stadt Winnenden im Baugebiet Kreuzwiesen

(Bauplatzvergaberichtlinie)

(Beschluss des Gemeinderats vom 16.12.2025)

Präambel

Die Stadt Winnenden setzt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, ihres kommunalpolitischen Gestaltungsauftrags im Interesse des Allgemeinwohls sowie der städtebaulichen und planungsrechtlichen Möglichkeiten und sonstigen Randbedingungen (v.a. Flächenverfügbarkeit) Baulandentwicklungen um, damit vorhandene Bedarfe gedeckt werden können und weitere städtebauliche und infrastrukturelle Entwicklungen möglich sind. Dies steht im Einklang mit dem übergeordneten Ziel des städtebaulichen und kommunalpolitischen Handelns der Stadt, die hohe Lebensqualität und die geschaffene Infrastruktur möglichst zu erhalten. Eine Rahmenbedingung hierfür stellt die Steuerung der Einwohnerzahlen durch die bedarfsgerechte Zurverfügungstellung von Bauland dar.

Diese Bauplatzvergaberichtlinien setzen die Rahmenbedingungen hinsichtlich des Verfahrens und der inhaltlichen Ausgestaltung der Vergabe von Baugrundstücken zum vollen Wert für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime in der Stadt Winnenden. Die Vergabe der zur Verfügung stehenden Baugrundstücke erfolgt nach dieser vom Gemeinderat beschlossenen Vergaberichtlinie, die ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren bei gleichzeitiger Erreichung städtebaulicher, im Allgemeinwohl begründeter Ziele sicherstellen soll.

Die Bauplatzvergaberichtlinien der Stadt Winnenden dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Stadt Winnenden zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Die Stadt Winnenden berücksichtigt daher bei der Vergabeentscheidung auch die Ortsbezugskriterien Hauptwohnsitz, Arbeitsplatz und Ehrenamt. Die höchste zu erreichende Punktzahl ist jeweils bei einer Zeitdauer von maximal fünf Jahren erreicht.

Ziel dieser Kriterien ist es, die langjährig gewachsenen, intakten, sozial sowie demographisch ausgewogenen Bevölkerungsstrukturen sowie die damit verbundene gemeinschaftliche und kulturelle Identität, Lebendigkeit und Eigenart – mitunter auch als Teil des ländlichen Raums – zu erhalten und das im Lichte des in Art. 2 Abs. 2 der Landesverfassung Baden-Württemberg verankerten Rechts auf Heimat zu berücksichtigen. Die Vorgabe der Europäischen Union sieht eine Deckelung der Ortsbezugskriterien auf maximal 50 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl (von 220 Punkten) vor. Die Ortsbezugskriterien werden deshalb auf 110 Punkte gedeckelt.

Die Stadt Winnenden verfolgt mit den vorliegenden Bauplatzvergaberichtlinien das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Durch die vorrangige Förderung junger, kinderreicher Familien soll der Erhalt stabiler Bevölkerungsstrukturen in der Stadt Winnenden gesichert werden. Gerade junge Familien mit mehrjähriger Bindung zur örtlichen Gemeinschaft sind auf die Bauplatzvergaberichtlinien angewiesen, um auch zukünftig in der Stadt Winnenden wohnhaft bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) Auch der Zuzug bislang nicht in der Gemeinde wohnhafter Menschen soll durch die Kriterien ermöglicht werden – dies insbesondere mit Blick auf den Zuzug von Fachkräften und Familien mit jungen Kindern.

Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft nach LPartG werden mit Blick auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie durch Art. 6 GG besonders bepunktet. Auch die Behinderung oder der Pflegegrad eines Bewerbers oder eines oder mehrerer im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen werden bei der Punktevergabe besonders berücksichtigt.

Die örtliche Gemeinschaft in der Stadt Winnenden wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Bauplatzvergaberichtlinien ebenfalls positiv herausgearbeitet werden. Dabei sollen Bewerber, welche sich zum Beispiel in der Vorstandschaft oder Ausübung eines Ehrenamtes mit Sonderaufgabe in einem ortsansässigen, im Vereinsregister eingetragenen Verein, oder in der Vorstandschaft oder mit Sonderaufgabe in einer ortsansässigen, sozial-karitativen Organisation (z.B. Rotes Kreuz), oder bei der Ausübung eines Ehrenamtes mit Sonderaufgabe einer ortsansässigen, öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft (z.B. Kirchengemeinderat), oder als Mitglied der örtlichen freiwilligen Feuerwehr, oder als Mitglied des Gemeinderats in der Stadt Winnenden in den vergangenen fünf Jahren in der Stadt Winnenden verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden.

Das ehrenamtliche Engagement im Bereich Katastrophenschutzdienst wird punktemäßig gesondert und unabhängig davon berücksichtigt, ob sich die Bewerberinnen und Bewerber in der Gemeinde selbst oder außerhalb der Gemeinde im aktiven ehrenamtlichen Einsatz als Helfer des Katastrophenschutzes (vgl. § 11 Abs.1 LKatSG) in einer Organisation, die als Träger der Katastrophenhilfe i.S.d. § 9 Abs. 1 LKatSG im Katastrophen- / Bevölkerungsschutz mitwirkt (z.B. Freiwillige Feuerwehr, DRK, DLRG, etc.) engagieren. Dies in der Erwartung, dass diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die sich bereits im Bereich Katastrophenschutz engagieren, dieses Engagement auch in der Stadt Winnenden fortsetzen werden.

Ein ehrenamtliches Engagement im Bereich des Katastrophenschutzdienstes, welches für eine ortsansässige Organisation in der Stadt Winnenden (z.B. Freiwillige Feuerwehr) erbracht wird, kann punktemäßig nur einmalig berücksichtigt werden. Die Berücksichtigung erfolgt unter dem Ortsbezugskriterium Ehrenamt oder dem Kriterium Katastrophenschutz, je nachdem, welche Zuordnung für den Bewerber vorteilhafter ist und die höhere Punktezahl bewirkt.

Der EU-Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor. Eine intakte, soziale wie demographisch ausgewogene Bevölkerungsstruktur ist gerade Voraussetzung für den

sozialen Zusammenhalt und die soziale Integration vor Ort. Dies entspricht auch der Linie des EuGHs, der sich dahingehend klar geäußert hat, dass nationale Regelungen im Interesse des Ziels der Bekämpfung des Drucks auf den Grundstücksmarkt oder – als Raumordnungsziel – der Erhaltung einer beständigen Bevölkerung in den ländlichen Gebieten die Grundfreiheiten beschränken dürfen.

Die Bauplatzvergaberichtlinien der Stadt Winnenden setzen die Vorgaben des Europa-, Verfassungs- und einfachgesetzlichen Rechts um und werden auch künftig auf Basis der europäischen und nationalen Rechtsentwicklung fortgeschrieben. Zur Sicherung einer möglichst gerechten Vergabe der jeweiligen Grundstücke und zur Sicherung der oben benannten Ziele hat der Gemeinderat der Stadt Winnenden die nachfolgenden Richtlinien aufgestellt.

I. Zugangsvoraussetzungen

1. Es können sich nur volljährige natürliche und voll geschäftsfähige Personen bewerben, juristische Personen und Personen, die Gebäude für Dritte errichten, sind nicht berechtigt, sich auf einen Bauplatz zu bewerben. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt.
2. Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz können einen gemeinsamen Antrag stellen. Ebenfalls gemeinsam bewerben können sich auch nichteheliche (bzw. eheähnliche oder auch sonstige) Lebensgemeinschaften. Maximal können sich zwei Personen gemeinsam bewerben. Eine Person darf – auch zusammen mit einer anderen Person – nur eine Bewerbung einreichen und auch nur einen Bauplatz erwerben. Im Falle einer gemeinsamen Bewerbung müssen beide Bewerber Miteigentum erwerben und gemeinsam Vertragspartner der Stadt Winnenden werden (notarielle Eintragung ins Grundbuch).
3. Alle Käufer müssen die in den Vergaberichtlinien genannten Verpflichtungen übernehmen.
4. Die Baugrundstücke werden ausschließlich zum Zwecke der Eigennutzung als Hauptwohnsitz verkauft. Die Hauptwohnung des Gebäudes muss für mindestens fünf Jahre selbst bewohnt werden. Eine entsprechende Verpflichtung wird vertraglich vereinbart.
5. Von den Bewerbern muss ein Finanzierungsnachweis (Finanzierungsbestätigung der Bank oder Eigenkapitalnachweis) des Grunderwerbs und des nach den Festsetzungen des Baubauungsplans zulässigen Bauvorhabens vorgelegt werden. Der Finanzierungsnachweis muss mindestens bis zum Ende der Bewerbungsfrist gültig sein. Liegt der Finanzierungsnachweis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vor (Stichtag), gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

II. Punktevergabe

1. Nur Antragsteller können Punkte erzielen. Antragsteller können auch indirekt Punkte erhalten (Bsp: für Kinder, pflegebedürftige Personen, Angehörige etc.). Im Übrigen

wird auf den in den Anlagen beigefügten Bewertungsbogen „Vergabekriterien und punktebasierte Gewichtung“ verwiesen.

2. Sollen auch für den Ehepartner oder Lebenspartner des Einzelbewerbers i. S. d. LPartG oder eine mit dem Bewerber in eheähnlicher, nichtehelicher oder sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft lebenden Person Punkte erzielt werden, muss anstelle einer Einzelbewerbung eine gemeinsame Bewerbung (2 Antragsteller = Bewerber + Mitbewerber) abgegeben werden.
3. Bei zwei Antragstellern antwortet bei der jeweiligen Frage der Antragsteller, welcher aufgrund seiner Ausprägung die höhere Punktezahl erzielen kann.

Beispiel:

Der Bewerber wohnt seit 3 Jahren mit seinem Hauptwohnsitz in der Kommune. Sein Mitbewerber seit 4 Jahren. Bitte bei der Antwortauswahl die Angabe "seit 4 Jahren" (Antwort des Mitbewerbers) wählen.

4. Eine Kumulation der Punkte beider Antragsteller erfolgt nach den Vergabekriterien ausschließlich bei der Bepunktung von jungen Paaren.
5. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung und Punktevergabe der Vergabekriterien ist das Ende des Bewerbungszeitraums. Änderungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist bleiben unberücksichtigt und berühren die Zuteilung nicht. Dies gilt ausdrücklich nicht für den Fall der Trennung, von Ehepaaren, Lebenspartnerschaften und Paaren, die sich gemeinsam beworben haben. War die durch die gemeinschaftliche Bewerbung erzielte Punktzahl ausschlaggebend für die Reservierung oder Zuteilung des Bauplatzes, behält sich die Stadt Winnenden vor, die Reservierung oder Zuteilung aufzuheben.

III. Bekanntmachung

1. Nach der öffentlichen Beratung und Beschlussfassung des Gemeinderats werden die Bauplatzvergaberichtlinien auf der Homepage der Stadt Winnenden und im Amtsblatt der Stadt Winnenden öffentlich bekanntgemacht.
2. Interessierte können sich auf der Plattform BAUPILOT (www.baupilot.com/winnenden) jederzeit auf der Interessentenliste der Stadt Winnenden eintragen lassen. Alternativ ist eine Eintragung in die Interessentenliste auch per E-Mail an amt fuer wirtschaftsfoerderung und grundstuecksverkehr@winnenden.de möglich. Alle Personen, welche vor Vermarktungsstart auf der Interessentenliste eingetragen sind, werden über den Beginn der Vermarktung per E-Mail informiert.
3. Die Eröffnung des Verfahrens für die Vergabe der Bauplätze und die Bewerbungsfrist werden gesondert bekanntgegeben. Die Ausschreibung erfolgt über die Homepage der Stadt Winnenden, das Amtsblatt der Stadt Winnenden und über die Internetseite der Firma Baupilot GmbH (www.baupilot.com/winnenden).

Die Ausschreibung enthält:

- die Lage und Anzahl der zu vergebende Grundstücke,

- die Bewerbungsfrist und die Frist für die Vorlage von Nachweisen und
- die Bezeichnung der Dienststelle, bzw. der elektronischen Plattform, auf der die entsprechenden Unterlagen zum Vergabeverfahren und zum Baugebiet eingesehen werden können.

IV. Vergabeverfahren

Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke an die Antragsteller (Bewerber) erfolgt in einem zweiteiligen Verfahren. Im ersten Teil des Verfahrens (Bewerbungsphase) können sich alle Interessenten zunächst auf das Baugebiet bzw. die gesamte Ausschreibung bewerben. Im zweiten Teil (Zuteilungsphase) erfolgt die Auswahl der Grundstücke durch die Bewerber, welche aufgrund Ihrer erreichten Punktzahl mit zum Zuge kommen (Prioritätenabfrage).

1. Bewerbungsphase (1. Teil)

- 1.1 Bewerbungen sind innerhalb der veröffentlichten Frist, bevorzugt in elektronischer Form, über die Plattform BAUPILOT einzureichen. Sollte keine digitale Bewerbungsmöglichkeit vorhanden oder gewollt sein, ist auch eine Bewerbung in Schriftform möglich. Diese kann bei der Stadt Winnenden, Torstraße 10, 71364 Winnenden zu den üblichen Öffnungszeiten eingereicht oder an diese postalisch per Einschreiben zugeschickt werden. Das Bewerbungsformular kann hierfür bei der Stadt Winnenden angefordert werden.
- 1.2 Die elektronische Einreichung einer Bewerbung wird per E-Mail bestätigt. Der Eingang einer schriftlichen Bewerbung wird per postalischem Schreiben bestätigt. Eine inhaltliche Überprüfung der Bewerbung findet zu diesem Zeitpunkt nicht statt.
- 1.3 Für den rechtzeitigen Eingang der Bewerbungen ist der Bewerber selbst verantwortlich. Bewerbungen die nicht fristgerecht eingehen, bzw. nicht fristgerecht über das Portal von BAUPILOT an die Gemeinde übermittelt werden, werden ausgeschlossen, es sei denn, der Bewerber hat dies nicht zu vertreten.
- 1.4 Bewerbungen sind nur mit dem hierfür vorgesehenen Bewerbungsformular möglich. Der darin enthaltene Bewerbungsfragebogen ist wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen. Bewerber und Mitbewerber versichern jeweils durch ihre Unterschrift auf dem Bewerbungsformular die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen zum Ende der Bewerbungsfrist zu. Auf den Ausschluss bei wissentlich unvollständigen oder unrichtigen Angaben wird hingewiesen.
- 1.5 Dem Bewerbungsfragebogen sind die erforderlichen Erklärungen, Nachweise und Bestätigungen zu den Bewerbungskriterien beizulegen. Unvollständige Angaben oder Unterlagen führen zu einer Wertung mit 0 (null) Punkten bei dem jeweiligen Kriterium.
- 1.6 Nach Ablauf des Bewerbungszeitraums wertet die Stadt Winnenden alle fristgerecht eingegangenen Bewerbungen anhand der Vergabekriterien aus.

1.7 Entsprechend der Auswertung der zulässigen Bewerbungen wird die Rangliste erstellt. Maßgebend für die Platzziffer auf der Rangliste ist die Höhe der erreichten Punktzahl der jeweiligen Bewerbung. Je höher die Punktzahl, desto höher die Platzziffer in der Rangliste.

1.8 Haben mehrere Bewerbungen die gleiche Punktzahl, so entscheidet das Los die Rangfolge dieser Bewerbungen auf der Rangliste.

2. Zuteilungsphase (2. Teil)

2.1 Es werden ausgehend von Platz 1 der Rangliste so viele Bewerber aufgefordert, ihre Prioritäten abzugeben, wie Bauplätze zur Verfügung stehen. Die betreffenden Bewerber werden aufgefordert die Auswahl ihrer Prioritäten innerhalb einer von der Kommune gesetzten Frist abzugeben.

2.2 Der Bewerber der erstplatzierten Bewerbung kann eine Priorität abgeben, der Bewerber der zweitplatzierten Bewerbung kann zwei Prioritäten abgeben usw. Somit ist gewährleistet, dass allen Antragstellern mit ihrer Bewerbung genügend Auswahlmöglichkeiten zur Verfügung stehen, um ein Grundstück zugeteilt bekommen zu können.

Fallbeispiel zur Priorisierung der Bauplätze:

Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl kann eine Priorität für einen Bauplatz festlegen. Dieser wird ihm dann zugeteilt, da zu diesem Zeitpunkt noch alle Bauplätze der Stadt Winnenden verfügbar sind. Der Bewerber mit der zweithöchsten Punktzahl kann zwei Prioritäten festlegen. Sollte seine erste Priorität bereits vom vorrangigen Bewerber belegt sein, ist mit der möglichen Abgabe einer zweiten Priorität sichergestellt, dass ihm ein Bauplatz zugewiesen werden kann. Jede weitere Stufe in der Rangliste der zum Zuge kommenden Bewerber ist folglich mit der Abgabe einer zusätzlichen Priorität verbunden.

2.3 Sollten Antragsteller einer Bewerbung die Anzahl der ihnen gewährten Prioritäten nicht ausschöpfen, gehen diese das Risiko ein, kein Grundstück zugeteilt bekommen zu können.

2.4 Erfolgt seitens der Antragsteller einer Bewerbung innerhalb der angegebenen Frist keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

2.5 Nach Ende der Prioritätenabgabefrist werden die Antragsteller über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze informiert. Alle Bewerber, welche die Zuteilung akzeptieren erhalten eine Reservierungszusage.

2.6 Innerhalb einer anschließend gesetzten Frist müssen die Bewerber Ihre verbindliche Kaufabsicht äußern. Sobald diese vorliegt, wird die endgültige Zuteilung durch Beschluss des Gemeinderats vorbereitet. Erfolgt innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Kaufzusage, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

2.7 Die Bewerber, welche eine Reservierung für die Bauplätze für Doppelhausgrundstücke erhalten haben, müssen sich zusätzlich über die Dachform, Dachneigung, Dachgauben und Zwerchhäuser im Rahmen der planungsrechtlichen

Zulässigkeit für Doppelhaushälften einigen. Die Einigung ist schriftlich zu dokumentieren und der Stadt Winnenden vorzulegen. Erfolgt keine Einigung, werden die planungsrechtlichen Eckdaten mit dem punktzahlhöheren Bewerber festgelegt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

2.8 Im Anschluss vereinbart die Stadt Winnenden mit den Bewerbern, welchen ein Bauplatz zugewiesen wurde Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückskaufverträge.

2.9 Der Kaufvertrag muss innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zuteilungsbeschluss durch den Gemeinderat abgeschlossen werden.

3. Nachrückverfahren

3.1 Sollten mehr zulässige Bewerbungen eingehen als Grundstücke zur Vergabe zur Verfügung stehen, werden alle Antragsteller, die für eine Zuteilung zugelassen werden können, jedoch zunächst aufgrund der Anzahl der zu vergebende Grundstücke, nicht zur Prioritätenabfrage aufgefordert werden konnten (Nachrücker), in eine Nachrückerliste aufgenommen.

3.2 Fallen während der Zuteilungsphase eine oder mehrere Bewerbungen aus, wird mit den frei gewordenen Grundstücken ein weiterer Durchgang gestartet. Hierbei werden entsprechend der Rangfolge auf der Nachrückerliste so viele Bewerbungen berücksichtigt, wie Grundstücke zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen. Die Abwicklung erfolgt wie bereits ab Punkt 2.1 beschrieben.

3.3 Dieser Prozessschritt wird so lange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben sind, bzw. bis keine nachrückenden Bewerbungen mehr auf der Liste vorhanden sind.

3.4 Können auch nach Abwicklung des Nachrückverfahrens Baugrundstücke nicht zugeteilt werden, kann eine weitere Ausschreibung erfolgen.

V. Vertragsbedingungen, Sicherung des Vergabezwecks

Zur Sicherung des Vergabezwecks wird der Kaufvertrag, welcher mit den zum Zuge gekommenen Bauplatzbewerbern geschlossen wurde, folgende Regelungen beinhalten:

1. Bauverpflichtung

Bauplatzwerber müssen den jeweiligen Bauplatz innerhalb von vier Jahren nach Abschluss des notariellen Kaufvertrages entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes bezugsfertig mit einem Wohngebäude bebauen. In begründeten Einzelfällen kann die Frist auf Antrag durch die Stadt Winnenden verlängert werden. Bei Nichteinhaltung der Bauverpflichtung steht der Stadt Winnenden ein Wiederkaufsrecht zu, welches durch Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch abgesichert wird.

2. Eigennutzungsverpflichtung und Veräußerungsverbot

Nach Bezugsfertigstellung des Wohngebäudes ist der Erwerber verpflichtet dieses oder die Hauptwohnung des Wohngebäudes als Hauptwohnsitz für die Dauer von fünf Jahren selbst zu bewohnen. Eine Veräußerung des Bauplatzes, bzw. des Wohngebäudes, ist erst

nach Ablauf der Frist zur Eigennutzung möglich. In begründeten Einzelfällen kann die Frist auf Antrag durch die Stadt Winnenden verkürzt werden. Bei Nichteinhaltung der Eigennutzungsverpflichtung oder des Veräußerungsverbots steht der Stadt Winnenden ein Wiederkaufsrecht zu, welches durch Eintragung einer Vormerkung im Grundbuch abgesichert wird. Ist das Grundstück bereits bebaut, kann die Stadt Winnenden anstelle der Rückübertragung die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 10% des Kaufpreises verlangen.

Bauplatzbewerber können den Mustergrundstückskaufvertrag auf Verlangen bei der Stadt Winnenden anfordern.

VI. Abschlussbestimmungen

1. BAUPILOT ist ein kommunaler Dienstleister, welcher die Kommunen bei der Vergabe von Flächen und Grundstücken technisch und digital unterstützt. Als Auftragsdatenverarbeiter ist BAUPILOT weisungsgebunden an die Vorgaben der Stadt Winnenden und trifft keine eigenständigen Entscheidungen. Ebenso übernimmt BAUPILOT keine der Kommune hoheitlich obliegenden Aufgaben. Dies gilt insbesondere auch für die von der Kommune hier ausgeführten Vergaberichtlinien. Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und der Datenschutz Grundverordnung (DSGVO). Mit dem Einsatz von BAUPILOT verfolgt die Stadt Winnenden einen bürgerfreundlichen Service, die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes und die Digitalisierung der Verwaltung.
2. Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung verschiedener Sprachformen verzichtet. Alle Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf männliche wie weibliche und diverse Personen und Sprachformen und sind stets mit dem Zusatz „(m/w/d)“ zu verstehen.
3. Sollten Bewerber oder Interessierte Fragen haben oder Hilfestellungen benötigen, so können sich diese unten den nachstehenden Kontaktadressen informieren:
 - Inhaltliche Fragen zu der Vergaberichtlinie und dem Bewerbungsprozess:

Stadt Winnenden
Amt für Wirtschaftsförderung und Grundstücksverkehr
Herr Mischa Luithardt
Marktstraße 47
71364 Winnenden

Telefon: 07195 – 13 230
E-Mail: amtfuerwirtschaftsfoerderungundgrundstuecksverkehr@winnenden.de

- Technische Fragen zu der Plattform BAUPILOT:

BAUPILOT GmbH unter support@baupilot.com

Die Baupilot GmbH bietet ausschließlich zu technischen Themen support. Es können keine inhaltlichen Fragen beantwortet oder Hilfestellungen beim Ausfüllen von Fragebögen geleistet werden.

VII. Rechtliche Hinweise

Die Bauplatzvergabberichtlinie und die darin enthaltenen Vergabekriterien dienen der Bauplatzvergabe anhand objektiver Bewertungsgrundlagen. Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Bauplatzes bzw. Erwerb eines bestimmten Grundstücks besteht nicht.

VIII. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Beschluss des Gemeinderats der Stadt Winnenden vom 16.12.2025 in Kraft.

Anlage:

Bewertungsbogen „Vergabekriterien und punktzbasierte Gewichtung“